



Deckblatt Nr. 1  
zum Bebauungsplan Nr. 25/66  
"Gartenstadt"  
- Gifhorn, den 5.7.1968  
- Stadtbauamt -

GE II HO
GRZ 0.8
GFZ 1.2

MI II HO
GRZ 0.4
GFZ 0.7

Als Eigentümer des Flurstücks 10/2, Flur 35, erklären wir uns mit der vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG, hier: Verringerung des Abstandes der Baugrenze vom Ribbesbütteler Weg von 15,00 m auf 12,50 m - siehe umseitigen Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 25/66 "Gartenstadt" einverstanden.

Gifhorn, den 19. IV. 68

**Konservenfabrik Gifhorn**  
G. m. b. H.  
.....  
Konservenfabrik Gifhorn

Als Eigentümer des Flurstücks 10/1, Flur 35, erklären wir uns mit der vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG, hier: Verringerung des Abstandes der Baugrenze vom Ribbesbütteler Weg von 15,00 m auf 12,50 m - siehe umseitigen Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 25/66 "Gartenstadt" einverstanden.

Gifhorn, den 15.7.68

STARKSTROMANLAGEN-GEMEINSCHAFT  
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG  
Gruppen Nord  
.....  
Starkstrom-Anlagen GmbH

Als Eigentümer des Flurstücks 12 der Flur 35 erklären wir uns mit der vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG, hier: Verringerung des Abstandes der Baugrenze vom Ribbesbütteler Weg von 15,00 m auf 12,50 m - siehe umseitigen Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 25/66 "Gartenstadt" einverstanden.

Hannover, den 10. April 1968



.....  
Oberpostdirektion Hannover

1. Satzung zur Änderung der Ortssatzung zum Bebauungsplan Nr. 25/66 "Gartenstadt" der Kreisstadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, vom 21.2.1967

Auf Grund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds.GVBl. S.383) und der §§ 2,10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S.341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am 2. Sept. 1968 folgende Änderung der o.a. Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Bebauungsplan Nr. 25/66 "Gartenstadt"

geändert durch das Deckblatt Nr. 1 vom 5.7.1968,

wird zur Satzung der Kreisstadt Gifhorn erklärt. Er setzt durch Zeichen, Farbe und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereichs fest. Die Begründung des Bebauungsplanes dient der Erläuterung des Planes.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Gifhorn, den 2. September 1968

Kreisstadt Gifhorn

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

*Handwritten signature of the Mayor*



*Handwritten signature of the City Director*

Veröffentlicht mit dem Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan mit dem heutigen Tage rechtskräftig ist. Der Plan nebst Satzung und Begründung liegt vom 23.9. bis 8.10.1968 im Stadtbauamt - Rathaus, Zimmer 43 - während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gifhorn, den 23. Sept. 1968

Der Stadtdirektor

*Handwritten signature of the City Director*